

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde
Rhein- Mosel- Lahn e.V.
Klaus Killian
Schloßstr. 28

56170 Bendorf

Gmund, 28.06.2004 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bad Salzig", Gemeinde 56154 Boppard

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein- Mosel- Lahn e.V. vom 15.07.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Flur 8, Flurnummern 19/25 (Starts) und Flur 6, Flurstücksnummer 463/5 (Landungen), Gemarkung Boppard
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Landespflegerische Begleitplan vom 16.05.2004 ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
2. Flugbetrieb darf nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres stattfinden.
3. Die Startfläche ist auf das vorhandene Parkplatzgelände zu beschränken.
4. Der gemähte Anlaufbereich darf maximal eine Fläche von 60 m Breite und 20 m Länge haben.
5. Die weiteren Bereiche (Überflugfläche) sind der gelenkten Sukzession (natürlicher Wiederbewuchs) zu überlassen. Die Lenkung soll im Sinne eines Waldrandaufbaues mit breitem Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel erfolgen. Im Randbereich des Waldes sind einzelne Edelbaumarten bzw. seltener Arten, wie Sorbusarten oder Speierling, herauszupflegen. Diese Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Revierförster durchzuführen.
6. Die Pflegemaßnahmen sind auf das Mähen des Anlaufbereiches und des Krautsaumes (Krautsaum max. 1 mal pro Jahr) und das auf den Stock setzen der Gehölzsukzession im äußeren Waldmantelbereich in mehrjährigem Abstand zu beschränken.
7. Um eine Beeinträchtigung der Heuernte auszuschließen, sind die Termine der Nutzung der Landefläche zuvor mit dem Grundstückspächter, Herrn Lothar Kreuz, Rheingoldstr. 2 in 56154 Boppard, abzustimmen.

8. Vor dem ersten Flug sind die Piloten mit den Besonderheiten des Fluggeländes von einer einweisungsberechtigten Person des Genehmigungsinhabers vertraut zu machen.
9. Die Benutzung des Fluggeländes ist nur für Piloten mit B-Schein-Lizenz erlaubt.
10. Die horizontalen und vertikalen Mindestabstände zu Straßen sind einzuhalten.
11. Starts dürfen nur bei mind. 10 Km/h Gegenwind erfolgen.
12. Starts mit Hängegleitern sind nicht erlaubt.
13. Schulungen dürfen auf diesem Gelände nicht durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 15.07.03 wurde durch die Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein- Mosel- Lahn e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück wurde mit Schreiben vom 15.07.03 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 23.07.03 teilte die Landespflegebehörde mit, dass der geplante Startplatz innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ und innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittelrheintal“ liegt. In dem Schreiben wurde dargelegt, dass es sich aus landespflegerischer Sicht bei dem Vorhaben um einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in

Natur und Landschaft im Sinne des § 4 LPfIG handele. Aufgrund dessen wurde der Antragsteller aufgefordert, einen landespflegerischen Begleitplan (§ 5 LPfIG) zu erstellen und bei der Naturschutzbehörde vorzulegen. Am 16.05.04 wurde der Landespflegerische Begleitplan bei der Behörde eingereicht. Dieser ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Des weiteren wurde aufgrund der Lage des Startplatzes im Vogelschutzgebiet von Seiten der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück die SGN Nord und das Landesamt für Umweltschutz am Verfahren beteiligt. Es folgten mehrfache Abstimmungsgespräche zwischen dem Geländehalter und der Landespflegebehörde und zwei Ortstermine.

In einer Stellungnahme vom 08.09.03 schrieb die SGN Nord, dass im Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ das Haselhuhn die wertbestimmende Vogelart dieser Region sei. Um mögliche Beeinträchtigungen des Haselhuhnes zu vermeiden, wurde von Seiten der SGN Nord dem Flugbetrieb unter der Voraussetzung zugestimmt, dass nur während der belaubten Monate vom Mai bis Oktober geflogen wird. Hinsichtlich des Landeplatzes wurden keine Bedenken erhoben.

In einer abschließenden Stellungnahme der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück vom 09.06.04 stimmte die Untere Landespflegebehörde dem Flugbetrieb mit Auflagen zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 01.03.04 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb